



Nicht amtliche unverbindliche konsolidierte Fassung der
VERORDNUNG

**der Gemeinde Tschagguns über die Festsetzung des Hebesatzes
der Tourismusbeiträge**

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 16. 11. 2017 wird gemäß § 6 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 1 i.d.g.F. verordnet:

I

Der Hebesatz für den Tourismusbeitrag wird mit 1,35 v.H. der Bemessungsgrundlage festgelegt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Gemeinde Tschagguns
Der Bürgermeister: